

**STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG DER
UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE**

Vaduz, 3. Oktober 2012

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines.....	3
II. Studienordnung	3
III. Prüfungsordnung	4
<i>A. Leistungsbewertung in Lehrveranstaltungen</i>	<i>4</i>
<i>B. Modul Bachelorthesis.....</i>	<i>5</i>
IV. Rechtsschutz	6
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	6

Der Senat genehmigt gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein und Art. 20 Abs. 4 lit. a) der Statuten der Universität Liechtenstein vom 1. März 2011 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre:

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre. Sie enthält studiengangspezifische Regelungen in Ergänzung zur Studierendenordnung der Universität Liechtenstein.

Art. 2

Bezeichnung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind unter den in dieser Ordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Studienordnung

Art. 3

Lehrveranstaltungen

Im Rahmen von Modulen werden Lehrveranstaltungen durchgeführt. Folgende Arten von Lehrveranstaltungen werden unterschieden:

- a) Vorlesungen;
- b) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (z.B. Übungen, Seminare,...).

Art. 4

Maximal anrechenbare Studienleistungen

An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können maximal im Umfang von 60 ECTS-Punkten angerechnet werden.

III. Prüfungsordnung

A. Leistungsbewertung in Lehrveranstaltungen

Art. 5¹

Vorlesungsprüfungen

Vorlesungen schliessen mit einer Endklausur ab. Mit Entgegennahme der Prüfungsangaben gilt die Prüfung als begonnen und wird beurteilt.

Art. 6²

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

- 1) In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, die mit numerischen Noten bewertet werden, erfolgt die Leistungsbewertung über mindestens zwei voneinander unabhängiger Teilleistungen (z.B. schriftliche oder mündliche Prüfungen, Haus-, Seminar-, Projekt- oder andere Studienarbeiten, Referate etc.).
- 2) Sobald zumindest eine der Teilleistungen begonnen wurde (dazu zählt z.B. auch die Übernahme eines Themas zur Bearbeitung im Rahmen einer Seminararbeit oder Präsentation), erfolgt eine Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung.

Art. 7

Wiederholung von Vorlesungsprüfungen

- 1) Wird eine Vorlesungsprüfung nicht bestanden, so kann im Rahmen nachfolgender Durchführungen der Vorlesungsprüfung eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Eine bestandene Vorlesungsprüfung kann freiwillig wiederholt werden; mit der Wiederholung verliert die bis dahin erreichte Bewertung ihre Gültigkeit.
- 2) Vor Wiederholung der Prüfung steht es dem Studierenden frei, die entsprechende Vorlesung nochmals zu besuchen, wenn diese im laufenden Semester angeboten wird. Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, sich im Falle einer Wiederholung der Prüfung über etwaige Veränderungen der Lehrinhalte zu informieren.
- 3) Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist eine Fortsetzung des Bachelorstudiums nicht möglich.

Art. 8

Wiederholung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

Wird eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung nicht bestanden, so kann im Rahmen nachfolgender Durchführungen diese Lehrveranstaltung als Ganzes wiederholt werden. Eine bestandene prüfungsimmanente Lehrveranstaltung kann freiwillig wiederholt werden; mit der Wiederholung verliert die bis dahin erreichte Bewertung ihre Gültigkeit. Wird eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung im dritten Versuch nicht bestanden, so ist eine Fortsetzung des Bachelorstudiums nicht möglich.

¹ Art. 5 abgeändert mit Beschluss des Senats am 03.06.2015.

² Art. 6 abgeändert mit Beschluss des Senats am 03.06.2015.

Art. 9³

Ermittlung der Modulnote

Ein Modul gilt als bestanden, sobald sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls bestanden wurden. Die Modulnote lautet im Fall der verbalen Bewertung „Bestanden“ bzw. ergibt sich im Falle der numerischen Bewertung, indem die Bewertungen der Lehrveranstaltungen mit den jeweiligen Workload-Anteilen am Gesamtworkload des Moduls gewichtet werden. Der so ermittelte Wert wird auf halbe Noten gemäss Art. 37 Abs. 2 Studierendenordnung kaufmännisch gerundet.

Für das Modul Bachelorthesis gelten gesonderte Regelungen (s. Art. 10 ff.).

B. Modul Bachelorthesis

Art. 10

Bewerbung, Betreuer, Gutachter

- 1) Basis für die Thesis ist das im Rahmen des Moduls „Research Methods“ erstellte Exposé. Studierende können von ihnen gewünschte Gutachter vorschlagen. Der Studienleiter weist auf dieser Grundlage einen fachlich geeigneten Gutachter zu. Dabei ist neben den Wünschen der Studierenden auf die Fachnähe sowie auf eine ausgewogene Verteilung innerhalb der Gruppe der Gutachter Rücksicht zu nehmen.
- 2) Gutachter einer Thesis ist ein Professor, Assistenz-Professor, Gast-Professor oder Hochschuldozent der Universität Liechtenstein. Ausnahmen können vom Akademischen Leiter der Undergraduatestufe Wirtschaftswissenschaften festgelegt werden. Die Bewertung der Thesis erfolgt mittels einer numerischen Bewertung (auf Zehntelnoten genau) durch den Gutachter. Die Betreuung kann delegiert werden, unterliegt aber der Aufsicht durch den Gutachter.

Art. 11

Präsentation und Verteidigung

Die Bewertung der Thesis mit 3.8 oder höher ist Voraussetzung für die Zulassung zur abschliessenden öffentlichen Präsentation und Verteidigung. Diese wird vom Gutachter und einem Beisitzer, der von der Studienleitung bestimmt wird, jeweils mit einer numerischen Note (auf Zehntelnoten genau) bewertet, wobei sich die Bewertung der Präsentation und Verteidigung als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen errechnet, die auf Zehntelnoten kaufmännisch gerundet wird. Die Bewertung der Präsentation und Verteidigung mit 3.8 oder höher ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls.

Art. 12

Modulnote

Die Gesamtnote des Moduls Bachelorthesis ergibt sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Thesisbewertung (Gewicht 70%) und der Bewertung der Präsentation und Verteidigung (Gewicht 30%). Der so ermittelte Wert wird über die Prozent-Noten-Tabelle auf Zehntel-Noten abgebildet und auf halbe Noten kaufmännisch gerundet.

³ Art. 9 abgeändert mit Beschluss des Senats am 03.06.2015.

Art. 13

Wiederholung

- 1) Wird die Thesis nicht bestanden, so kann das gesamte Modul Bachelorthesis mit einem neuen Thema frühestens im Folgesemester wiederholt werden. Ein neuerlicher Besuch des Moduls ‚Research Methods‘ ist nicht erforderlich. Wird die Thesis im Rahmen der Wiederholung erneut nicht bestanden, so ist eine Fortsetzung des Bachelorstudiums nicht möglich.
- 2) Wird die Präsentation und Verteidigung nicht bestanden, so kann diese einmal wiederholt werden. Die Note der Thesis bleibt diesfalls gültig. Wird die Wiederholung der Präsentation und Verteidigung erneut nicht bestanden, so ist eine Fortsetzung des Bachelorstudiums nicht möglich.

IV. Rechtsschutz

Art. 14

Rechtsschutz

Hinsichtlich des Rechtsschutzes wird auf die Studierendenordnung verwiesen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15

In-Kraft-Treten

- 1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 3. Oktober 2012 für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre [1.9.2012] in Kraft und ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung von 1. September 2012.
- 2) Für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre [1.10.2008] und Wirtschaftsinformatik [1.10.2008] gilt die vorliegende Prüfungsordnung (Abschnitt III) insoweit, als Studierende dieser Studiengänge Module des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre [1.9.2012] absolvieren. Für diese Module ersetzt Abschnitt III des vorliegenden Dokuments die entsprechenden Bestimmungen in der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2011.
- 3) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2011 gilt für Studierende des Bachelorstudiengangs [1.9.2012] insoweit, als diese Module des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre [1.10.2008] absolvieren. Für diese Module wird Abschnitt III des vorliegenden Dokuments durch die entsprechenden Bestimmungen in der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2011 ersetzt.